

2/SN-244/ME

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
INSTITUT FÜR STRAFRECHT  
und sonstige Kriminalwissenschaften**

Univ.-Prof. Dr. Ch. Bertel

A-6020 Innsbruck, 30.11.1989  
Innrain 52 507/2615  
Tel. (05 12) 507 /

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Z: ..... 68. GE 988  
Datum: 31. OKT. 1989  
Verteilt: 31.10.89 *Hick* *H. Bomer*

Sehr geehrte Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat die rechtswissenschaftliche Fakultät unserer Universität um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen gebeten. Die Stellungnahme, die ich für die Fakultät ausgearbeitet habe, schicke ich Ihnen auf kurzem Weg in 25 Exemplaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

*Bertel*

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
INSTITUT FÜR STRAFRECHT  
und sonstige Kriminalwissenschaften**

Univ.-Prof. Dr. Ch. Bertel

A-6020 Innsbruck,  
Innrain 52  
Tel. (05 12) 5071

**Zum Ministerialentwurf eines Schöffens- und Geschworenengesetzes**

Nach geltendem Recht werden Schöffen und Geschworene nach dem Zufallsprinzip aus der Bevölkerung ausgewählt. Der Ministerialentwurf hält an diesem Grundsatz fest. Er bringt im wesentlichen drei Neuerungen: Er vereinfacht das Verfahren, indem Schöffen und Geschworene berufen werden (§§-5ff), erhöht ihr Beschäftigungsausmaß (Erläuterungen S-18) und faßt die Ausschließungs- und Befreiungsgründe neu (§§-2-4). Verwaltungsvereinfachung ist gewiß ein Vorteil. Aber die Nachteile des geltenden Systems werden sich künftig eher verschärft bemerkbar machen.

**1. Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ist unpopulär.** Die Leute, die als Schöffen oder Geschworene geladen werden, weigern sich oft, diese Funktion zu übernehmen, viele leisten der Ladung gar nicht Folge. Die Gerichte nehmen dann einfach die in der Dienstliste Nächstgereihten. Wer nicht will, wird in der Praxis als Schöffe oder Geschworener nicht verwendet. Das ist im Ergebnis richtig: Wer zur Übernahme eines Amtes gezwungen werden muß, läßt brauchbare Arbeit kaum erwarten.

Der Entwurf läßt diese Probleme ungelöst. Nach §-16 Abs 1 wird der Schöffe oder Geschworene, der "sich seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen", mit einer Geldstrafe belegt. Auf der anderen

Seite führt der Entwurf einen uferlosen Befreiungsgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein (§-4), den der Schöffe oder Geschworene auch dann noch geltend machen kann, wenn er die Ladung zur Hauptverhandlung schon erhalten hat (§ 15 Abs 1). **Es wäre besser gewesen, sich offen und ehrlich zum Freiwilligkeitsprinzip zu bekennen.**

2. Wer einen Beruf oder wenigstens eine Beschäftigung hat, läßt sich in der Regel als Schöffe oder Geschworener nicht verwenden. Das wird in Zukunft nicht anders sein. Die Erhöhung des Beschäftigungsmaßes wird die Neigung, sich als Schöffe oder Geschworener verwenden zu lassen, bei Leuten, die beschäftigt sind, eher noch weiter vermindern. Nicht nur selbständige Erwerbstätige, sondern auch Arbeitnehmer, die, wenn sie sich als Schöffe oder Geschworener verwenden lassen, vielleicht mit Unverständnis des Arbeitgebers rechnen müssen, werden sich häufig auf den Befreiungsgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit berufen. **Schon heute sind unter den Schöffen und Geschworenen unverhältnismäßig viele Männer und Frauen, die keinen Beruf oder sonst viel Freizeit haben, zB Hausfrauen, Pensionisten, Rentner. Dabei wird es bleiben. Möchten Sie von einer Geschworenenbank abgeurteilt werden, der überwiegend Personen ohne Beschäftigung angehören?**

3. Die Wahrscheinlichkeit, daß sich unter den beiden Schöffen Männer oder Frauen befinden, die bereit und fähig sind sich, eine eigene Meinung zu bilden und sie den Berufsrichtern zu vertreten, ist schon heute minimal. In der Regel schließen sich die Schöffen bereitwillig den Berufsrichtern

an. Auch im geschworenengerichtlichen Verfahren setzen sich fast immer die Berufsrichter durch, und wenn sich ausnahmsweise einmal die Geschworenen behaupten, kommen unhaltbare Urteile zustande (Fall Rieser).

Der Entwurf glaubt, das werde sich ändern, wenn dieselben Personen öfter als Schöffen oder Geschworene verwendet werden. Aber qualifizierte Personen werden unter den Schöffen und Geschworenen auch in Zukunft selten sein, und der geistige Horizont eines Schöffen oder Geschworenen wird durch ein oder zwei Hauptverhandlungen nicht wesentlich erweitert. Die Herabsetzung des Mindestalters von 30 auf 25 Jahre wird die durchschnittliche Reife der Schöffen und Geschworenen auch nicht erhöhen. Natürlich gibt es auch junge Berufsrichter. Aber diese sind für ihre Aufgabe immerhin ausgebildet worden! Wer es für wünschenswert hält, daß Schöffen und Geschworene ohne viel Nachdenken einfach tun, was ihnen die Berufsrichter sagen, der sollte offen und ehrlich für eine Änderung der Verfassung und für die Beseitigung der Laiengerichtsbarkeit eintreten.

**4. Wer heute allen Ernstes dafür einträte, Funktionen in der Verwaltung, in der Politik oder in der Wirtschaft nach dem Zufallsprinzip zu besetzen, würde ausgelacht.** Warum der Ministerialentwurf an diesem archaischen Berufungsverfahren ausgerechnet bei Schöffen und Geschworenen festhält, ist unbegreiflich und, wie ein Blick auf die Rechtsordnungen anderer Länder zeigt, keineswegs selbstverständlich. In manchen schweizer Kantonen werden die Laienrichter von der Bevölkerung gewählt. In der BRD werden die Schöffen aus einer Liste von Personen ausgelost, die von den Gemeindevertretun-

gen und einer vom Kreistag beschickten Kommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt werden (§§ 36, 40, 42, 45 deutsches Gerichtsverfassungsg). Ungeeignete und unwillige Personen werden in die Vorschläge der Gemeindevertretungen gar nicht aufgenommen. **Wenn man brauchbare Schöffen und Geschworene haben will, wird man in das Berufungsverfahren einen Wahlgang einbauen müssen.** Nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeindevertretung sollte die künftigen Schöffen und Geschworenen nicht nach dem Zufallsprinzip ermitteln, sondern - allenfalls mit qualifizierter - Mehrheit wählen. Niemand sollte zur Übernahme des Schöffen- oder Geschworenenamtes gezwungen werden. Die §§ 4, 5, 11 sollten in diesem Sinne geändert werden. Aus dem Kreis von aus den Gemeindevertretungen gewählten Männern und Frauen sollte der Gerichtspräsident nach § 13 die Schöffen und Geschworenen auslosen.

Wenn die Kandidaten für das Schöffen- und Geschworenenamt von den Gemeindevertretungen gewählt werden, wird natürlich der Einfluß der Parteien zunehmen. Leider haben in letzter Zeit Skandale das Ansehen der Parteien so vermindert, daß die Öffentlichkeit für eine Vergrößerung des Parteieneinflusses vielleicht nicht viel Verständnis hat. Die Richter sind mit dem gegenwärtigem System zufrieden, weil Schöffen und Geschworene, die einfach tun, was sie ihnen sagen, sehr bequem sind. Dennoch sollten die Parteien ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie sollten die Strafrechtspflege nicht einfach den Berufsrichtern überlassen. Die Laiengerichtbarkeit ist eine demokratische Einrichtung, und eine Demokratie ohne Parteien ist nun einmal nicht möglich. **Die Vergabe von Ämtern nach dem Zufallsprinzip ist keine brauch-**

**bare Alternative zu demokratischen Wahlen.** Parteien, die den Anschein erwecken, dem wäre so, stellen sich selbst den Totenschein aus. Wenn es im Augenblick nicht möglich sein sollte, das System der Schöffen- und Geschworenengerichtbarkeit in diesem Sinn zu ändern, sollte man die Sache auf die nächste Legislaturperiode verschieben. .

**Den Ministerialentwurf anzunehmen hieße, eine Chance für eine vernünftige und längst fällige Reform zu vertun.**